

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den

**Bachelorstudiengang
Informatik
(BBPO-BI)**

**des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***

vom 23.01.2007¹

geändert durch FBR am 06.11.2007

Inhalt

§1 Allgemeines	2
§2 Ziele des Studienganges	2
§3 Umfang und Aufbau des Studiums	2
§4 Studienbeginn	3
§5 Zulassungsvoraussetzung	3
§6 Vertiefungsrichtungen	3
§7 Mentorensystem	3
§8 An- und Abmeldung zu Prüfungen	4
§9 Zulassung zur Prüfung	4
§10 Wiederholung von Prüfungen	4
§11 Bachelorprüfung	4
§12 Praxismodul	4
§13 Bachelormodul (Abschlussmodul)	5
§14 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde	6
§15 Übergangsregelung	6
§16 Inkrafttreten	7
Anlage 1:	8
Pflichtprogramm - Stundentafel	8
Anlage 2:	10
Detaillierte Pflichtmodulübersicht	10
Anlage 3:	12
Wahlpflichtkatalog	12
Anlage 4:	14
Vertiefungsrichtungsmatrix	14
Anlage 5:	15
Ordnung für die Praxisphase	15
Anlage 6:	15
Verleihungsurkunde und Abschlusszeugnis	15
Anlage 7:	15
Modulhandbuch	15

¹ Aufgrund von §50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Informatik erlassen.

§1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informatik.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Sie wird gemäß der ABPO studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen der im Studienprogramm enthaltenen Module mit Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“.

§2 Ziele des Studienganges

- (1) Der Studiengang vermittelt ein breites Spektrum an Fachwissen und die für den Einstieg in die berufliche Praxis notwendigen Grundlagen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard. Sie können wissenschaftliche Erkenntnisse und Problemlösungskonzepte in den Anwendungsfeldern einsetzen.
- (2) In den Modulen des Studienganges werden neben fachlichen auch fachübergreifende Kompetenzen vermittelt (Methodenkompetenz, soziale Kompetenz), insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen wie Praktika und das Projekt Systementwicklung, in dem die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten.
- (3) Darüber hinaus enthält das Studienprogramm ein sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss soll es ermöglichen, das Studium in einem Masterstudiengang national oder international erfolgreich fortzusetzen. Das Studium muss auch die Fähigkeit zur Erschließung neuer Gebiete und zur selbstständigen Weiterbildung vermitteln.

§3 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Studienprogramm zu erwerben.

- (3) Das Studium aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gliedert sich in
- einen ersten Studienabschnitt von drei Semestern mit Pflichtmodulen,
 - einen zweiten Studienabschnitt von zwei Semestern mit fortgeschrittenen Pflichtmodulen und individuellen Wahlmöglichkeiten, insbesondere der Möglichkeit eine Vertiefungsrichtung zu wählen,
 - einen dritten Studienabschnitt im sechsten Semester, der die Praxisphase und das Bachelormodul umfasst.

Das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in den Anlagen 1, 2 (Pflichtprogramm) und 3 (Wahlpflichtkatalog) dargestellt.

Form und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das Bestandteil dieser BBPO ist. Es ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Fachbereichs Informatik der Hochschule Darmstadt zu finden.

- (4) Der Wahlpflichtkatalog unterliegt der ständigen Fortschreibung (ABPO §5(5)).

§4 Studienbeginn

- (1) Das Studium im kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.
- (2) Ausnahmen werden durch den Fachbereichsrat beschlossen.

§5 Zulassungsvoraussetzung

§63 HHG definiert die Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang.

§6 Vertiefungsrichtungen

- (1) Eine Vertiefungsrichtung ist eine Gruppe von fachlich zusammengehörenden Modulen, in denen ein bestimmtes Fachgebiet vertieft wird.
- (2) Die aktuell angebotenen Vertiefungsrichtungen und die Zuordnung von Modulen zu Vertiefungsrichtungen sind durch eine Matrix (Vertiefungsrichtungsmatrix) in Anlage 4 gegeben.
- (3) Wenn die Studentin/der Student mindestens 30 LP aus einer einzelnen Vertiefungsrichtung /gegebenenfalls inklusive der Bachelorarbeit, wenn das Thema zu der Vertiefungsrichtung gehört) vorweist, kann diese Vertiefungsrichtung vor der Erstellung des Bachelorzeugnisses festgelegt werden.
- (4) Das Studium kann auch ohne Festlegung einer Vertiefungsrichtung erfolgen.
- (5) In jedem Semester findet eine verbindliche Studienberatung zur Wahl der Vertiefungs-/Wahlpflichtmodule statt.

§7 Mentorensystem

Die Studierenden werden bis zum Ende des ersten Studienjahres einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit).

§8 An- und Abmeldung zu Prüfungen

Die An- bzw. Abmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Studierenden mittels eines von der Hochschule festgelegten Verfahrens, sowohl für die erstmalige, als auch für jede Wiederholungsprüfung, in den vom Fachbereich festgelegten Fristen.

Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung.

§9 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer unmittelbar vor Antritt der Prüfung, falls eine gültige Anmeldung vorliegt und die Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) erfüllt sind.
- (2) Es obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Zulassungsvoraussetzungen bis spätestens zum Antritt der Prüfung gegenüber der Prüferin/dem Prüfer nachzuweisen.

§10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in ABPO §17 (1 – 5, 6 Satz 1 – 3) geregelt.
- (2) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen werden im Semester der Anmeldung zur Bachelorarbeit ausgesetzt.

§11 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß (1) mit mindestens ausreichend bewertet sind.
- (3) Die Bewertung der Prüfungen regelt ABPO §15 und §23.

§12 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul gemäß ABPO §7 umfasst das Vorbereitungsseminar zur Praxisphase, die Praxisphase und Begleitstudien.
- (2) Die Meldung zum Praxismodul erfolgt in der Regel zu Beginn des fünften Semesters. Bei der Meldung sind 105 ECTS aus dem Studienprogramm der ersten vier Semester, davon maximal 15 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog nachzuweisen.
- (3) Mit der Praxisphase kann begonnen werden, wenn das Vorbereitungsseminar erfolgreich absolviert wurde.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung des Praxismoduls sind folgende Prüfungsvorleistungen:
 1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß §6(1) 1.c) der Anlage 5
 2. ein benoteter, schriftlicher Bericht über die praktische Tätigkeit gemäß §4(1) der Anlage 5
 3. die erfolgreiche Teilnahme an den Begleitstudien gemäß §4(2) der Anlage 5.

- (5) Die Modulprüfung des Praxismoduls besteht aus den unter (4) aufgeführten Prüfungsvorleistungen und einer abschließenden Prüfungsleistung in Form einer Präsentation. Prüferin bzw. Prüfer ist die betreuende Lehrkraft gemäß §7 Anlage 5.
- (6) Die Modulnote des Praxismoduls berechnet sich nach ABPO §15 (2) aus der Note des schriftlichen Projektberichts und der Note der Präsentation im Verhältnis 1:2.
- (7) Die Ordnung für die Praxisphase (Anlage 5) regelt Anforderungen zur und die Organisation der Praxisphase.

§13 Bachelormodul (Abschlussmodul)

- (1) Das Abschlussmodul des Studiengangs im Sinne von ABPO §21 ist im sechsten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus der Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) und einem Begleitseminar mit Kolloquium.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters. Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsseminars zur Praxisphase nachzuweisen.
- (3) Die betreuende Lehrkraft nach Anlage 5 §7 ist in der Regel auch Referentin oder Referent der Abschlussarbeit. Die Korreferentin/der Korreferent wird von der Kandidatin/dem Kandidaten (ABPO §22(4)) oder von der Referentin/dem Referenten vorgeschlagen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Referentin bzw. Korreferentin oder einen anderen Referenten bzw. Korreferenten bestimmen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden (12 LP).
- (5) Ergänzend zu den Bestimmungen in ABPO §22(8) muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Bachelorarbeit enthalten sein:
„Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder noch nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht. Die Zeichnungen oder Abbildungen in dieser Arbeit sind von mir selbst erstellt worden oder mit einem entsprechenden Quellennachweis versehen. Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Prüfungsbehörde eingereicht worden.“
- (6) Die Bachelorarbeit muss fristgemäß bis 12:00 zweifach in gedruckter und gebundener Form und einmal in elektronischer Form im Sekretariat des Fachbereichs abgeliefert werden.
- (7) Das Bachelormodul wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium findet grundsätzlich öffentlich statt. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält Gelegenheit, die Arbeitsergebnisse darzustellen und stellt sich anschließend gemäß ABPO §23 (6) einer Diskussion mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und den Anwesenden über das bearbeitete Thema. Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten.

(8) Im Übrigen gelten §21, §22 und §23 der ABPO.

§14 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung beantragt die Studentin/der Student ein Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis nach ABPO §24).
- (2) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen, ihren Leistungspunkten und den erreichten Noten aufgeführt (ABPO §24 (2)).
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach ABPO §15 (6) aus allen mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten. Die Note des Bachelormoduls nach ABPO §23 (8) wird dabei mit zweifachem Gewicht, die Note des Praxismoduls gemäß ABPO §15 (6) mit halbem Gewicht berücksichtigt.
- (4) Eine gemäß §6 (3) beantragte Vertiefungsrichtung wird in das Zeugnis nach ABPO §24 (1) aufgenommen.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine Bachelorurkunde nach ABPO §25 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet.

§15 Übergangsregelung

- (1) Alle Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2007 begonnen haben, werden nach den bisherigen Ordnungen des Fachbereichs geprüft. Diese Regelung erlischt am 28.02.2010 für alle Studierenden, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium noch nicht beendet haben. Für die vom Abs.1 Satz 2 betroffenen Studierenden gilt dann diese Ordnung.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

§16 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft, frühestens jedoch am 01.03.2008.

Darmstadt, den 06. November 2007

Prof. Dr. Hans-Peter Wiedling
Dekan

Anlage 1:
Pflichtprogramm - Stundentafel

1. Studienabschnitt

1. Semester	SWS+)	ECTS	PL++)
Mathematik für Informatik 1	3+1	5	K
SuK	2	2,5	K
Programmieren 1	4+2	7,5	P
Technische Grundlagen der Informatik	3+1	5	K
Rechnerarchitektur	3+1	5	K
Netzwerke	3+1	5	K
Summe	18+6=24	30	

2. Semester	SWS	ECTS	PL
Mathematik für Informatik 2	3+1	5	K
Datenschutz	2	2,5	K
Programmieren 2	4+2	7,5	P
Objektorientierte Analyse und Design	3+1	5	K
Mikroprozessorsysteme	3+1	5	K
Theoretische Informatik	3+1	5	K
Summe	18+6=24	30	

3. Semester	SWS	ECTS	PL
Mathematik für Informatik 3	4+1	5	K
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	5	K
Entwicklung nutzerorientierter Anwendungen	3+1	5	K
Software Engineering	2+2	5	M
Datenbanken	3+1	5	K
Betriebssysteme	3+1	5	K
Summe	19+6=25	30	

+) Die Zahl hinter dem '+'-Zeichen gibt Übungs-, Labor- oder Praktikumstunden an.
Die Angabe z.B. 2 ist gleichbedeutend mit 2+0.

++) Bei den Angaben zu den Prüfungsleistungen (PL) sind Klausur (K), praktische Prüfung (P), mündliche Prüfung (M), Präsentation (Prä) oder Kolloquium (Ko) möglich.

2. Studienabschnitt

4. Semester	SWS	ECTS	PL
Graphische Datenverarbeitung	3+1	5	K
Entwicklung webbasierter Anwendungen	3+1	5	K
Verteilte Systeme	3+1	5	K
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	M
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Summe	18+6=24	30	

5. Semester	SWS	ECTS	PL
IT-Recht	2	2,5	K
Informatik und Gesellschaft	2	2,5	Prä
Vorbereitungsseminar Praxisphase und Vorlesung	2	2	s. Praxis- phase
Projektmanagement	2	2,5	
Projekt Systementwicklung	0+4	7,5	Prä
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	M
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Summe	17+7=24	32	

3. Studienabschnitt

6. Semester	SWS	ECTS	PL
Praxisphase mit Begleitstudien	1	13	Prä
Bachelormodul	1	15	Ko
Summe	2	28	

Gesamtleistungsübersicht

Pflichtmodule	120 ECTS
Wahlpflichtmodule	30 ECTS
Praxismodul	15 ECTS
Bachelormodul	15 ECTS
Gesamtleistung	180 ECTS

Anlage 2:
Detaillierte Pflichtmodulübersicht

Modul	Voraussetzung zur Belegung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
Programmieren 1 (PG 1)	-	TP	P
Rechnerarchitektur (RA)	-	TP	K
Technische Grundlagen (TG)	-	TP	K
Netzwerke (NW)	-	TP	K
Mathematik für Informatik (MI 1)	-	-	K
SuK	-	-	K
Programmieren 2 (PG 2)	(PG 1)	TP	P
Objektorientierte Analyse und Design (OOAD)	(PG 1)	TP	K
Mikroprozessorsysteme (MPS)	(PG 1)	TP	K
Theoretische Informatik (TI)	-	-	K
Mathematik für Informatik 2 (MI 2)	-	-	K
Datenschutz (DS)	-	-	K
Entwicklung nutzerorientierter Anwendungen (ENA)	PG 1, (PG 2)	TP	K
Software Engineering (SE)	PG 1, (PG2)	TP	M
Datenbanken (DB)	PG 1, (PG 2),	TP	K
Betriebssysteme (BS)	PG 1, (PG 2)	TP	K
Mathematik für Informatik 3 (MI 3)	-	-	K
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL)	-	-	K
Graphische Datenverarbeitung (GDV)	PG1, PG 2	TP	K
Entwicklung webbasierter Anwendungen (EWA)	PG1, PG 2	TP	K
Verteilte Systeme (VS)	PG1, PG 2	TP	K
IT-Recht (IR)	-	-	K
Informatik und Gesellschaft (IuG)	-	Referat	Prä
Projektmanagement Projekt Systementwicklung (PSE)	PG1, PG2	K TP, Projektstudienarbeit	Prä
Vorbereitungsseminar Praxisphase (VSP) Praxisphase (PP)	§12(2) VSP	Prä §12(4)	Prä
Bachelorarbeit (BA) Kolloquium	VSP	Bachelorarbeit	Ko

Bei den Voraussetzungen zur Belegung des Moduls bedeutet z.B. PG 1, dass die Prüfungsleistung Programmieren 1 bestanden ist, (PG 1) bedeutet, dass mindestens ein Prüfungsversuch stattgefunden hat.

Bei den Prüfungsvoraussetzungen bedeutet TP die Teilnahme an dem zu diesem Modul gehörenden Praktikum/Projekttagung.

Bei den Prüfungsformen bedeutet K = schriftliche Prüfung (Klausur), M = mündliche Prüfung, P = Praktische Prüfung, Prä = Präsentation, Ko = Kolloquium (vgl. ABPO §10).

Anlage 3:
Wahlpflichtkatalog
Stand WS 2007/08

Modul	SWS ^{+I}	ECTS
Advanced Operating System Design	2+2	5
Aktuelle Themen in der Computer Graphik	1+2	5
Buchführung und Bilanzanalyse	4	5
Datawarehouse und OLAP	2+2	5
Datenbankanwendungsentwicklung und -administration	2+2	5
Designprinzipien moderner Prozessoren	2	2,5
Digitale Videotechnik	2	2,5
Effiziente Algorithmen	2	2,5
Einführung in die Mobilkommunikation	3+1	5
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	5
Einführung in Technik und Anwendung von RFID	2+2	5
Entwicklung mobiler Anwendungen	2+2	5
Genetische Algorithmen	2+2	5
Gesprächs- und Verhandlungsführung	2	2,5
Gestaltung betrieblicher Anwendungssysteme	2+2	5
Grundlagen der betrieblichen SW-Entwicklung unter SAP	2+2	5
Grundlagen der Robotik	2+2	5
Grundlagen des IT-Controllings	2+2	5
Grundlagen des Qualitätsmanagements	2	2,5
Grundlage wissensbasierter Systeme	2	2,5
Höhere Analysis	2	2,5
IT Infrastructure Library (ITIL)	2	2,5
IT-Sicherheit	3+1	5
IT-Unternehmensgründung	2	2,5
Java – Threads, Animation, Beans	2+2	5
Kommunikationsprotokolle in der Automatisierungsindustrie	2	2,5
Kosten- und Leistungsrechnung	4	5
Kryptologie	2+1	5
Logik	2	2,5
Marketing	4	5
Marketing, Vertrieb, Customer Relationship Management	2+2	5
Mobile Kommunikation und Sicherheit	2+1+1	5
Model Driven Architecture	2+2	5
Modellbildung als Werkzeug der Informatik	2+2	5
Multimedia-Netzwerke	2+1+1	5
Neue Medien – Vertrieb und Marketing	2	2,5
Numerische Mathematik	3+1	5
Objektorientierte und objektrelationale Datenbanken	2+2	5
Operations Research	4	5

Modul	SWS ⁺⁾	ECTS
Organisation und Management	4	5
Paralleldatenverarbeitung	4	5
Patterns und Frameworks für Echtzeit Systems	2+2	5
Petrinetze	2	2,5
Präsentationstechniken	2	2,5
Produktdatenmodellierung in der Praxis	2	2,5
Seminar	2	2,5
Service Engineering und Unternehmensgründung	2+1+1	5
Service orientierte Architekturen und Web Services	2+1	5
Sicherheitsinfrastrukturen	2+1	5
Simulation von Robotersystemen	2+2	5
Smartcard-Systeme	3+1	5
Softwareentwicklung für Embedded Systeme	2+2	5
Speichernetzwerke	2	2,5
Spracherkennung und Sprachsynthese	2+2	5
Strategisches Marketing für Informatiker	2	2,5
Switching und Routing	4+1	5
Systemprogrammierung in Perl	2+1+1	5
UNIX für Softwareentwickler	2+2	5
Weitverkehrsnetze	3+1	5
Windows für Softwareentwickler	2+2	5
Windows Multithreading mit C#	2+2	5
XML-Sprachfamilie	3+1	5

+) Die Zahl hinter dem '+'-Zeichen gibt Übungs-, Seminar, Labor- oder Praktikumstunden an. Die Angabe z.B. 2 ist gleichbedeutend mit 2+0.

Anlage 4:
Vertiefungsrichtungsmatrix
Stand WS 2007/08

Vertiefungsrichtungen: Application Engineering (AE), Technische Informatik (TI), Telekommunikation (TK), Wirtschaftsinformatik (WI)

Modul	AE	TI	TK	WI
Advanced Operating System Design		x		
Buchführung und Bilanzanalyse				x
Datawarehouse und OLAP	x			x
Datenbankanwendungsentwicklung und -administration	x			
Designprinzipien moderner Prozessoren		x		
Digitale Videotechnik		x		
Einführung in die Mobilkommunikation			x	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik				x
Einführung in Technik und Anwendung von RFID		x		
Entwicklung mobiler Anwendungen	x	x	x	
Gestaltung betrieblicher Anwendungssysteme	x			x
Grundlagen der betrieblichen SW-Entwicklung unter SAP				x
Grundlagen der Robotik		x		
Grundlagen des IT-Controllings				x
Grundlagen des Qualitätsmanagements	x			
Grundlage wissensbasierter Systeme				x
Höhere Analysis		x		
IT Infrastructure Library (ITIL)				x
IT-Sicherheit			x	
IT-Unternehmensgründung		x		x
Java – Threads, Animation, Beans	x			
Kommunikationsprotokolle in der Automatisierungsindustrie		x		
Kosten- und Leistungsrechnung				x
Kryptologie			x	
Marketing				x
Marketing, Vertrieb, Customer Relationship Management				x
Mobile Kommunikation und Sicherheit			x	
Model Driven Architecture	x			
Modellbildung als Werkzeug der Informatik	x	x		
Multimedia-Netzwerke			x	
Objektorientierte und objektrelationale Datenbanken	x			
Operations Research				x
Organisation und Management				x
Paralleldatenverarbeitung		x		
Patterns und Frameworks für Echtzeit Systems		x		

Modul	AE	TI	TK	WI
Produktdatenmodellierung in der Praxis	x			
Service orientierte Architekturen und Web Services	x		x	
Sicherheitsinfrastrukturen			x	
Simulation von Robotersystemen		x		
Smartcard-Systeme			x	
Softwareentwicklung für Embedded Systeme	x	x	x	
Spracherkennung und Sprachsynthese		x		
Switching und Routing			x	
Systemprogrammierung in Perl		x		
Weitverkehrsnetze			x	
XML-Sprachfamilie	x			

Anlage 5:
Ordnung für die Praxisphase

Anlage 6:
Verleihungsurkunde und Abschlusszeugnis

Anlage 7:
Modulhandbuch